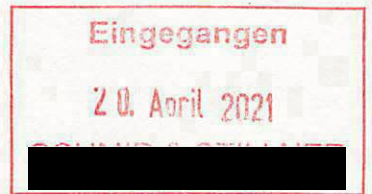


Aktenzeichen:  
23 O 3/21



Landgericht Mannheim

**Im Namen des Volkes**

**Anerkenntnisurteil**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, vertreten durch d. Vorsitzenden, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

**DECHANT GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Mannheimer Straße 94, 68309 Mannheim  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Mannheim - 3. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] am 14.04.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, einem Verbraucher gegenüber für den Fall, dass die Beklagte einen mit dem Verbraucher geschlossenen Pauschalreisevertrag nicht erfüllen möchte, den Verbraucher lediglich auf Alternativtermine zu verweisen und nicht darüber zu infor-

- mieren, dass der Verbraucher auch von der Beklagten Rückerstattung des gesamten Reisepreises verlangen kann, wie geschehen gemäß Schreiben vom 07.03.2020 (Anlagen K 5 und K 6).
2. Der Beklagten wird weiter untersagt, für den Fall, dass ein Verbraucher im Anschluss an die Ankündigung der Beklagten, einen mit dem Verbraucher geschlossenen Pauschalreisevertrag nicht erfüllen zu wollen, die Erstattung des Reisepreises verlangt hat (Schreiben der Verbraucherin [REDACTED] vom 13.03.2020 nach Anlage K 7), den Reisepreis nicht an den Verbraucher zu erstatten, wie unterblieben im Vertragsverhältnis mit der Verbraucherin [REDACTED]
  3. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. und II. genannten Verbote ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
  4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 237,37 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 13.02.2021 zu bezahlen.
  5. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
  6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
  7. Der Streitwert wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Mannheim  
A 1, 1  
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

■■■■■■■■■■  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt  
Mannheim, 14.04.2021

■■■■■■■■■■  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig





Von uns dürfen Sie viel erwarten

DECHANT - Kulturreisen, Mannheimer Str. 94, 68309 Mannheim

Anlage K5  
seit 30 Jahren

Mannheimer Straße 94

68309 Mannheim

Telefon: 06 21 10 40 81

Telefax: 06 21 10 47 53

SPK Rhein-Neckar Nord

Kto.-Nr. 39263211

BLZ 670 505 05

kontakt@dechantkulturreisen.de

[www.dechantkulturreisen.de](http://www.dechantkulturreisen.de)

07.03.2020

### Reise Nr. 20-800 Piemont

Sehr geehrte [REDACTED],

seit unserer Mitteilung über die Abholung des „Haustür-Transfers“ am 18.02.2020 hat sich einiges verändert. Es ist dabei nicht leicht, sich aus vielen Meldungen ein genaues Bild zu machen. Aber eines wurde deutlich, es hat sich ein ungutes Gefühl eingestellt, jetzt auf Reisen zu gehen. Dabei ist die Situation hier bei uns überhaupt nicht anders. Auch hier fehlen die Infektionsmittel.

#### Kommen wir zu den Fakten:

Es existiert keine amtliche Reisewarnung. Selbst nicht einmal für sogenannte Risikogebiete, wozu aber Piemont überhaupt nicht zählt. Daher können wir diese Reise nicht absagen, wir müssen den Reisevertrag erfüllen. Darauf besteht ein Rechtsanspruch. Dazu kommt, dass wir im Februar alle Reiseleistungen an unsere Leistungsträger, wie vertraglich vereinbart, bezahlt haben. Wenn wir absagen würden, hätten wir keinen Anspruch auf Rückzahlung (und in dieser Situation gibt auch niemand freiwillig Geld zurück). Andererseits würden die Teilnehmer mindestens den gezahlten Reisepreis zurückfordern, aber den haben wir nicht mehr. Also aus zweifacher Sicht, kein gangbarer Weg. Wir sitzen zwischen zwei Stühlen.

Es verbleibt nur die Chance der Verlegung. Hier sind wir froh und atmen auf, daß alle Leistungsträger unseren Vorschlag einer Verlegung akzeptiert haben. Das ist allen nicht leicht gefallen, den Sie haben das Geld und sitzen damit „am längeren Hebel“.

Es gibt zwei Alternativen:

Erster, neuer Termin der Reise, ursprünglich 15.03.-19.03.2020, **24.05. – 28.05.2020.**

Oder anstelle Mai dann im Oktober, **27.10 – 31.10.2020.**

Aufgrund der beiden späteren Terminen fordert das Hotel saisonbedingt eine höhere Zimmerrate, was nachvollziehbar ist. Da wir bei dieser Jubiläumsreise mit einem Sensationspreis keine „Luft“ mehr nach oben haben, halbieren wir den neuen Preis, so dass der Aufschlag jeweils € 40 p. Person beträgt.

Und lassen Sie es uns deutlich sagen, es ist keine Absage, es ist eine Verlegung. Da wir alles schon bezahlt haben, können wir keine Rückerstattung vornehmen, sollten Sie den neuen Termin nicht wahrnehmen.

Wir haben eine Antwort vorbereitet, wo Sie sich für einen der beiden oder auch noch besser für beide Termine entscheiden können. Den Termin mit den meisten Zusagen nehmen wir, ohne wenn und aber.

Sie sehen Ihre Wahl war richtig, uns als Veranstalter auszuwählen; andere Firmen sind und werden einfach fahren. Und ein kostenloses Umbuchen (TUI) existiert nur bei Buchungen von neuen Reisen.

Mit freundlichen Grüßen

DECHANT - Kulturreisen

Anlage

# Anlage K6

Rückantwort  
DECHANT – Kulturreisen  
Mannheimer Str. 94  
68309 Mannheim

Reise-Nr. 20-800 Piemont

Wir/ich stimme/n wie folgt ab:

Termin 24.05. – 28.05.2020 geht in Ordnung

ja / nein \*

Termin 27.10. – 31.10.2020 geht in Ordnung

ja / nein \*

Beide Termine gehen in Ordnung

ja / nein \*

\*Bitte Zutreffenden einrahmen

Ich akzeptiere keinen der beiden Termine und bin  
mir auch über die finanziellen Konsequenzen im Klaren

ja / nein

.....  
Bitte Name in Druckbuchstaben

.....  
Datum, Unterschrift

# Anlage K7



**Einschreiben/ Rückschein**

Dechant GmbH

Mannheimer Str. 94

68309 Mannheim

Mannheim, 13.3.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7.3.2020. Ich gehe davon aus, dass sich die Inhalte wesentlich verändert haben, da die Sachlage meiner Wahrnehmung nach nun eine andere ist.

Mittlerweile gehört laut Informationen des Auswärtigen Amtes das komplette Land Italien zum Risikogebiet. Die Botschaft der Italienischen Republik in Berlin teilt mit, dass „insbesondere alle Bewegungen natürlicher Personen (sowohl innerhalb Italiens als auch Ein- und Ausreisen) zu vermeiden sind“. Somit kann die von Ihnen angebotene Reise ins Piemont nicht wie beschrieben stattfinden.

In meinem Schreiben vom 1.3.2020 teilte ich bereits mit, dass ich um die Aufhebung meines Reisevertrages wegen außerordentlicher Umstände auf Grund des Coronavirus/COVID-19 bitte. Da die Entwicklung der Pandemie laut Robert-Koch-Institut zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden kann, kann ich auch nicht auf dem von Ihnen vorbereiteten Antwortschreiben mitteilen, ob ich am 24.5.-28.5.2020 oder 27.10.-31.10.2020 einen Ersatztermin wahrnehmen kann.

Da noch keine Leistungen Ihrerseits bis zum jetzigen Zeitpunkt erbracht wurden, erwarte ich weiterhin die Rückerstattung des gesamten Reisepreises durch Dechant Reisen.

Mit freundlichen Grüßen

